

T&I MANDANTENINFORMATION 208

(November 2022)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der aktuellen Ausgabe unserer Mandanteninformation informieren wir Sie insbesondere über Neuigkeiten aus der Gesetzgebung. Diese und frühere Ausgaben unserer Mandanteninformation können Sie auch im Internet nachlesen unter www.turnbullirrgang.de. Zögern Sie bitte nicht, eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen, wenn Sie weitergehende Informationen benötigen oder Fragen zu einzelnen Punkten haben.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Herbst und bleiben Sie gesund!

Das Team

der

Turnbull & Irgang

GmbH

INHALTSÜBERSICHT

T & I AKTUELL

- 1. Gesetzgebungsreport Teil I – bereits beschlossene Neuregelungen**
- 2. Gesetzgebungsreport Teil II – geplante Neuregelungen**
- 3. Energiepreispauschale**
- 4. Inflationsausgleichsprämie**
- 5. Corona-Hilfeprogramme – Fristen für die Schluss-/Endabrechnungen beachten**
- 6. Wichtige Steuertermine**

GRUNDSTEUER

Die Fristen zur Abgabe der Feststellungserklärungen zur Neufestsetzung der Grundsteuer auf den 1. Januar 2022 sind bundeseinheitlich bis zum 31. Januar 2023 verlängert worden. Die Abgabepflicht für natürliche Personen oder Unternehmen besteht unabhängig davon, ob eine individuelle Aufforderung durch die Finanzverwaltung zugegangen ist.

Bei Fragen zu den zwingend elektronisch zu übermittelnden Formularen der Feststellungserklärungen sprechen Sie uns gerne an. Alternativ können wir auch gern die Erstellung der Erklärungen für Sie übernehmen.

1. Gesetzgebungsreport Teil I – bereits beschlossene Neuregelungen

Mit dem „**Steuarentlastungsgesetz 2022**“ sind mittlerweile insbesondere folgende Änderungen in Kraft getreten:

- Anhebung des **Grundfreibetrags** bei der Einkommensteuer von derzeit 9.984 € auf 10.347 € - rückwirkend zum 1. Januar 2022.
- Erhöhung des **Arbeitnehmer-Pauschbetrags** bei der Einkommensteuer von derzeit 1.000 € auf 1.200 € - rückwirkend zum 1. Januar 2022.
- Befristete Erhöhung der **Entfernungspauschale für Fernpendler** auf 38 Cent (ab dem 21. Kilometer) ab dem 1. Januar 2022 bis einschließlich des Jahres 2026.
- Zahlung eines einmaligen **Kinderbonus** von 100 € für jedes Kind, für das mindestens in einem Monat des Jahres 2022 Anspruch auf Kindergeld besteht. Damit erhalten Eltern den Bonus auch für nach dem regelmäßigen Auszahlungsmonat Juli geborene Kinder. Der Kinderbonus wird – wie das Kindergeld – auf den steuerlichen Kinderfreibetrag angerechnet.
- Gewährung einer sog. **Energiepreispauschale** von 300 €; hierzu verweisen wir auf einen gesonderten Artikel dieser Mandanteninformation.

Ende Oktober hat der Bundesrat dem „**Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz**“ mit insbesondere nachfolgenden Neuregelungen zugestimmt:

- Der **Umsatzsteuersatz** für Gaslieferungen über das Erdgasnetz sowie die Lieferung von Wärme über ein Wärmenetz wird befristet für den Zeitraum Oktober 2022 bis Ende März 2024 von 19 % auf 7 % verringert. Obwohl diese Maßnahme im Zusammenhang mit der mittlerweile gekippten Einführung der Gasumlage stand, wurde zur Entlastung der Endkunden an der Herabsetzung des Umsatzsteuersatzes festgehalten.
- Einführung einer sog. **Inflationsausgleichsprämie** für Arbeitnehmer; diesem Thema haben wir ebenfalls einen gesonderten Abschnitt in dieser Mandanteninformation gewidmet.

Zur Entlastung der durch die Inflation überproportional betroffenen Erwerbstätigen mit niedrigeren Einkommen wurde im Rahmen des **Dritten Entlastungspakets** Ende Oktober 2022 eine Anhebung der Obergrenze der sog. Midijobs auf 2.000 € mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 beschlossen. Seit dem 1. Oktober 2022 liegt der sog. Übergangsbereich, in dem die Sozialbeiträge der Arbeitnehmer gleitend von null auf den vollen Beitrag steigen, zwischen 520,01 € und 1.600,00 €.

Der **erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld** wurde mittlerweile bis Ende des Jahres 2022 verlängert. Für die Zeiträume ab April 2022 ist eine hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nur noch möglich, sofern die Arbeitnehmer während des Bezugs des Kurzarbeitergeldes an bestimmten beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen und mit diesen auch erst innerhalb dieses Zeitraums begonnen haben. Darüber hinaus kommt auf gesonderten Antrag ggf. eine Erstattung der Lehrgangskosten in Betracht; diese erfolgt in pauschalierter Form und in Abhängigkeit von der Betriebsgröße des Unternehmens.

Bereits Ende Juli sind die geplanten Neuregelungen für die **Verzinsung von Steuernachforderungen** und -erstattungen zur Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer in Kraft getreten und der Zinssatz von vormals 0,5 % je Monat (6 % p. a.) auf **0,15 %** je Monat (1,8 % p. a.) **herabgesetzt** worden. Die Neuregelung gilt **rückwirkend** auf alle noch nicht bestandskräftigen Zinsfestsetzungen für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019. Der Zinssatz muss zukünftig alle drei Jahre, erstmals zum 1. Januar 2026, mit Wirkung für nachfolgende Verzinsungszeiträume evaluiert werden.

2. Gesetzgebungsreport Teil II – geplante Neuregelungen

Nach einem Beschluss des Bundeskabinetts wurde Mitte September der Entwurf für das sog. „**Jahressteuergesetz 2022**“ veröffentlicht, wonach sich u. a. nachfolgende Änderungen ergeben sollen:

- Die lineare **Abschreibung** für nach dem 30. Juni 2023 neu gebaute **Wohngebäude** soll von 2 % auf 3 % angehoben werden. Dagegen soll ab dem kommenden Jahr die (in Ausnahmefällen zugelassene) Möglichkeit entfallen, die Gebäudeabschreibung (abweichend von dem typisierten Abschreibungssatz) über eine kürzere Nutzungsdauer vorzunehmen.

- Die bisherigen Regelungen insb. zur **Bewertung bebauter Grundstücke** sollen für Bewertungsstichtage nach dem 31. Dezember 2022 an die geänderte sog. Immobilienwertermittlungsverordnung angepasst werden, damit u. a. von den Gutachterausschüssen ermittelte Daten bei der Grundbesitzbewertung für Zwecke der Erbschaft-, Schenkung- und Grunderwerbsteuer berücksichtigt werden können. Es ist damit zu rechnen, dass die Neuregelungen insbesondere bei vermieteten Immobilien zu ganz erheblich höheren Grundstückswerten führen, sodass geplante Übertragungen ggf. noch vor dem Jahreswechsel durchgeführt werden sollten.
- Die bis Ende 2022 befristeten Regelungen der sog. **Homeoffice-Pauschale**, bei der auch ohne Vorliegen eines häuslichen Arbeitszimmers ein Pauschalbetrag von 5 € täglich als Werbungskosten in Abzug gebracht werden kann, sollen ab 2023 dauerhaft gelten. Zudem ist eine Erhöhung des maximalen Abzugsbetrags von derzeit 600 € p. a. (entsprechend 120 Homeoffice-Tagen) auf 1.000 € p. a. (entsprechend 200 Homeoffice-Tagen) geplant.
- Liegt ein **häusliches Arbeitszimmer** vor, welches nicht den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt, können derzeit (sofern kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung) steht, dessen tatsächliche Kosten bis max. 1.250 € p. a. als Werbungskosten abgezogen werden. Ab dem Jahr 2023 soll dieser Höchstbetrag in einen Pauschalbetrag in gleicher Höhe umgewandelt werden.
- **Altersvorsorgeaufwendungen** sollen bereits ab dem kommenden Jahr (statt ab dem Jahr 2025) vollständig abzugsfähig sein. Dies gilt bereits auch für das Lohnsteuerabzugsverfahren ab dem 1. Januar 2023.
- Für den **Sparerpauschbetrag** von derzeit 801 € (1.602 € bei Zusammenveranlagung) ist im kommenden Jahr eine Erhöhung auf 1.000 € (2.000 € bei Zusammenveranlagung) geplant. Bankseitig werden bereits erteilte Freistellungsaufträge automatisch prozentual erhöht, sofern vom Kunden keine anderweitige Anweisung erfolgt.

Hinweis: Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf wurden zwischenzeitlich Änderungsvorschläge eingebracht. Sofern sich hierdurch wesentliche Abweichungen zu dem Gesetzentwurf ergeben sollten, werden wir Sie hierüber informieren.

3. Energiepreispauschale

Auf die Energiepreispauschale von 300 € haben nach dem derzeitigen Stand insbesondere Arbeitnehmer, Selbstständige sowie Rentner und Versorgungsbezieher Anspruch. Die Energiepreispauschale wird grundsätzlich mit der Einkommensteuerveranlagung für 2022 festgesetzt, sofern diese (wie in insbesondere nachfolgenden Fällen) nicht bereits als Vorschuss ausgezahlt wird:

- Sofern der Arbeitgeber Lohnsteuer-Anmeldungen abgibt, wurde die Pauschale **Arbeitnehmern** (einschließlich geringfügig Beschäftigten und Mini-Jobbern) bereits über die Arbeitgeber ausgezahlt, sofern der Arbeitnehmer am 1. September 2022 das erste Beschäftigungsverhältnis bei dem Arbeitgeber hatte und in eine der Steuerklassen 1 bis 5 eingereiht war.
- **Selbstständige** haben die Pauschale regelmäßig ebenfalls bereits über eine einmalige Kürzung ihrer zum 10. September 2022 fälligen Einkommensteuervorauszahlung erhalten.
- Anspruchsberechtigten einer **Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Rentenversicherung** oder von **Versorgungsbezügen** (Stichtag 1. Dezember 2022) wird die Energiepreispauschale bis Mitte Dezember einmalig über die jeweiligen Rentenzahlstellen ausgezahlt. Weitere Voraussetzung ist das Vorliegen eines Wohnsitzes im Inland.

Die Energiepreispauschale ist sozialabgabenfrei, unterliegt jedoch der Einkommensteuer und ggf. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Bei den Selbstständigen gehört die Energiepreispauschale nicht zu den Betriebseinnahmen, sondern zu den sog. „Einkünften aus sonstigen Leistungen“ und ist damit weder der Umsatz- noch der Gewerbesteuer zu unterwerfen.

Hinweis: In Fällen einer **mehrfachen Vorschusszahlung** der Energiepreispauschale an Arbeitnehmer, die auch Einkünfte aus selbstständiger resp. gewerblicher Tätigkeit haben, soll eine Korrektur im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erfolgen. Hingegen schließen sich nach Angaben des Bundessozialministeriums bei Rentnern, die zum Stichtag 1. Dezember 2022 eine Beschäftigung ausüben oder die nach Auszahlung der Energiepreispauschale als Beschäftigte bis zum 1. Dezember in Ruhestand gehen, die entsprechenden Ansprüche nicht aus, sodass es hier im Ergebnis bei einer Doppelzahlung der Pauschale bliebe. Ob diese Ansicht Bestand hat, bleibt abzuwarten.

4. Inflationsausgleichsprämie

Zur Abmilderung der steigenden Verbraucherpreise kann Arbeitnehmern eine **Inflationsausgleichsprämie** von bis zu 3.000,00 € steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden, sofern diese im Zeitraum 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 als Unterstützung aufgrund der hohen Inflation zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn (als Zuschuss oder als Sachlohn) gezahlt wird.

Die Prämie kann sowohl an in Voll- oder Teilzeit beschäftigte Arbeitnehmer sowie bei geringfügig entlohnten Beschäftigten gezahlt werden. Bei der Gewährung der Prämie ist der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Im Falle von Ehegatten-Arbeitsverhältnissen muss die Gewährung der Prämie zusätzlich einem Fremdvergleich standhalten, d. h. auch unter Fremden üblich sein.

Um Arbeitgebern eine hohe Flexibilität zu ermöglichen, kann die Prämie in einem Einmalbetrag oder in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden. Die Inflationsausgleichsprämie sollte mit entsprechender Bezeichnung gesondert auf der Lohnabrechnung ausgewiesen und abgerechnet werden.

Hinweis: Die Inflationsausgleichsprämie kann bei Einhaltung der vorgenannten Voraussetzungen grundsätzlich für jedes mit verschiedenen Arbeitgebern bestehende Arbeits-/Dienstverhältnis, jeweils bis zum Höchstbetrag von 3.000,00 € gewährt, d. h. mehrfach gezahlt werden, sofern das Arbeits-/Dienstverhältnis im begünstigten Zeitraum besteht.

5. Corona-Hilfeprogramme – Fristen für die Schluss-/Endabrechnungen beachten

Die Antragsfristen für die Corona-Hilfeprogramme sind mittlerweile vollständig abgelaufen. Nunmehr sind bei Erhalt entsprechender Förderungen folgende Fristen für die Einreichung der Schluss- resp. Endabrechnungen zu beachten:

Empfänger von Leistungen der **Überbrückungshilfen** sowie der **November- oder Dezemberhilfe** sind verpflichtet, eine Schlussabrechnung zu erstellen, in der die tatsächlichen Umsatzeinbrüche und angefallenen Fixkosten den Schätzungen bei Antragstellung gegenübergestellt werden. Die Fristen für die verpflichtend über einen sog. prüfenden Dritten einzureichenden Schlussabrechnungen enden einheitlich am **30. Juni 2023**, in Einzelfällen kann eine Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 2023 beantragt werden.

Empfänger der **Neustarthilfen** sind ebenfalls verpflichtet, online eine Endabrechnung zu erstellen, in der die tatsächlich erzielten Einkünfte im Förderzeitraum dem Referenzumsatz 2019 gegenübergestellt werden. Die Endabrechnung ist zwingend mittels des für die Antragstellung gewählten Weges einzureichen (d. h. über prüfende Dritte oder eigenständig). Die Fristen für die über einen prüfenden Dritten einzureichenden Endabrechnungen wurden einheitlich auf den **31. Dezember 2022** festgelegt. Für Direktantragsteller der Neustarthilfen ist die Frist für die Endabrechnung bereits abgelaufen.

Hinweis: Erfolgt keine Schluss- resp. Endabrechnung, müssen die Förderleistungen in voller Höhe **zurückgezahlt** werden.

6. Wichtige Steuertermine/Ende der Zahlungsschonfrist¹

	Dezember 2022	Januar 2023	Februar 2023
Einkommen-, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer	12./15. ¹	-	-
Lohn-, Lohnkirchen-, Umsatzsteuer - Monatszahler	12./15. ¹	10./13. ¹	10./13. ¹
- Quartalszahler	-	10./13. ¹	-
Gewerbe-, Grundsteuer	-	-	15./20. ¹
Die Schonfrist gilt grundsätzlich bei Überweisungen und Einzahlungen, nicht jedoch bei Bar- oder Scheckzahlungen. Schecks müssen dem Finanzamt mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Steuer(n) vorliegen.			

DIESE INFORMATIONEN SOLLEN ANREGUNGEN FÜR EIGENE ÜBERLEGUNGEN GEBEN. UMFASSENDE PERSÖNLICHE BERATUNG WIRD DADURCH NICHT ERSETZT. ALLE INFORMATIONEN OHNE UNSERE GEWÄHR.

Redaktion: Dipl.-Kfm. Steuerberater Jessica Turnbull und Steuerberater Jörg Wriedt
(Redaktionsschluss: 9. November 2022)

www.turnbullirrgang.de

